

28. März 2022

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Binnenarbeitsmarktes Bundeswehr

Die neue Vorschrift beinhaltet die Vorgaben und Rahmenbedingungen für eine zielgerichtete und strukturierte Kommunikation zum Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr.

Im Rahmen des Binnenarbeitsmarktes Bundeswehr soll jeder aktive Angehörige der Bundeswehr, gleich ob zivil oder militärisch, aus einer der drei Statusgruppen der Soldaten, der Beamten sowie Tarifbeschäftigten und der Auszubildenden unter Beachtung des Leistungsprinzips sowie des rechtlichen Rahmens, attraktive Rahmenbedingungen für den Wechsel in eine andere Statusgruppe vorfinden. Ziel ist es, die individuellen Entwicklungs- beziehungsweise Beschäftigungsmöglichkeiten der Angehörigen der Bundeswehr in statusübergreifender Hinsicht strukturiert zu verbessern und ihnen bedarfsgerecht eine langfristige und attraktive Beschäftigungsalternative unter Berücksichtigung des persönlichen Bedarfs aktiv aufzuzeigen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1336/4 – Version 1 vom 15. Februar 2022*

Gesundheitliche Eignung von Bewerbenden für Beamten-/ Tarifbeschäftigungsverhältnisse

Die Durchführung von gesundheitlichen Eignungsuntersuchungen für zivile Laufbahnen (Arbeitnehmer und Beamte) wird in dieser neuen Vorschrift beschrieben. Relevant sind diese Vorgaben im Rahmen des Einstellungsprozesses, da bei der Untersuchung ein ärztliches Gutachten zu erstellen ist, welches die medizinische Grundlage für die behördliche Entscheidung des Dienstherrn beziehungsweise des Arbeitgebers über die Eignung des Bewerbenden für die angestrebte Beamtenlaufbahn oder Tarifbeschäftigung liefert.

Quelle: *Allgemeine Regelung C1-1330/49-5001 – Version 1 vom 15. Februar 2022*

...aus der tariflichen Landschaft

Regelungen zur Entgeltberechnung bei Freistellung/Arbeitsbefreiung von Tarifbeschäftigten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

Mit dem Bezugsrundschriften werden die geltenden Entgeltregelungen zur Thematik bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dies sind:

1. Sofern sich Arbeitgeber entscheiden, Beschäftigte wegen der Bewältigung der Corona-Pandemie einseitig freizustellen (zum Beispiel aus Vorsorgegründen), erfolgt für die Dauer der Freistellung die Zahlung des Entgelts in entsprechender Anwendung des § 21 TVöD (§ 615 BGB Vergütung bei Annahmeverzug).
2. Sofern die Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfüllt sind, erhalten Tarifbeschäftigte eine Entschädigung in Geld. Dies kommt bei einem Verdienstausschlag in Folge einer behördlich angeordneten Quarantäne (Absonderung) beziehungsweise einem Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 30 ff. IfSG) in Betracht. Der Anspruch besteht grundsätzlich gegenüber der zuständigen Behörde. Für die ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber die Entschädigung für die zuständige Behörde auftragsweise auszuführen (§ 56 Absatz 5 IfSG). Zur Verwaltungsvereinfachung wird die auftragsweise zu zahlende Verdienstausschlagentschädigung in entsprechender Anwendung des § 21 TVöD berechnet. Die entsprechende Anwendung der Tarifnorm gilt sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettoentgelts.
3. Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen, die im Zusammenhang mit COVID19 gewährt werden, werden hinsichtlich der Stufenlaufzeit wie Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen behandelt.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31002/17#10 vom 2. Februar 2022*

Übertarifliche Gewährung des Mietzuschusses und der Überbrückungshilfe im Zusammenhang mit im Ausland gewährtem Erziehungsurlaub (Elternzeit)

Die Gewährung des Mietzuschusses und der Überbrückungshilfe im Zusammenhang mit im Ausland gewährtem Erziehungsurlaub (jetzt Elternzeit) ist in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 Bundesbeamtengesetz (BBG) alte Fassung und nun in § 78 – Fürsorgepflicht des Dienstherrn – für Beamte geregelt.

Um hier eine Ungleichbehandlung zwischen den Statusgruppen zu vermeiden, wird mit dem Bezugsrundschriften diese Leistung übertariflich unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und im gleichen Umfang auch den Arbeitnehmern gewährt.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31006/1#10 vom 9. Februar 2022*

Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 10. November 2021 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes („VBL“)

Am 10. November 2021 wurde der Änderungstarifvertrag Nr. 11 im schriftlichen Verfahren vereinbart. Der Änderungstarifvertrag wurde von den Tarifvertragsparteien unterzeichnet. Das Unterschriftenverfahren ist somit abgeschlossen. Der Änderungstarifvertrag trat zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Einziger Inhalt des Änderungstarifvertrags ist die Neufassung des § 20 Absatz 1 ATV. Damit wird ermöglicht, dass die Zusatzversorgungseinrichtungen die für die Leistungsfeststellung und Leistungsberechnung notwendigen Daten direkt bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung abrufen können.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31004/10#6 vom 21. Februar 2022*

...aus der politischen Landschaft

1.773 Gesetze mit 50.738 Einzelnormen

In Deutschland haben zum Stichtag 2. Februar 2022 1.773 Gesetze mit 50.738 Einzelnormen gegolten. Zum selben Stichtag galten 2.795 Rechtsverordnungen mit 42.590 Einzelnormen.

Zum Vergleich: Zum 1. Januar 2010 galten 1.668 Gesetze mit 43.085 Einzelnormen und 2.655 Rechtsverordnungen mit 36.850 Einzelnormen. Diese Zahlen führt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion auf.

In der 19. Legislaturperiode (24. Oktober 2017 bis 25. Oktober 2021) sind demnach 134 Gesetze sowie 494 Rechtsverordnungen in Kraft und 59 Gesetze sowie 398 Rechtsverordnungen außer Kraft getreten. Als Quelle verweist die Bundesregierung auf die Bundesrechtsdatenbank (Bundesrecht ohne Völkerrecht) und schränkt ein, dass die Zahlen für 2022 vorläufig seien.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/567) und Antwort der Bundesregierung (20/721) – hib 73/2022 vom 21. Februar 2022*

Reform des Ehegattensplittings

Durch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überführung der Steuerklassenkombination III und V in das Faktorenverfahren der Lohnsteuerklasse IV ergeben sich keine Steuereinbußen oder Steuerzugewinne. Darauf verweist die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion zur „Reform des Ehegattensplittings“.

Darin hatte die Fraktion unter anderem gefragt, welche finanziellen Vor- und Nachteile dadurch für Ehepaare und Familien zu erwarten seien und mit welchen Steuereinbußen oder Steuerzugewinnen die Bundesregierung rechne.

Mit der Überführung will die Bundesregierung demnach erreichen, dass „für jeden Ehepartner die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt“ werde. „Die hohe Besteuerung in der Steuerklasse V wird vermieden und durch eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuerbelastung ersetzt“, heißt es weiter.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/825) und Antwort der Bundesregierung (20/946) – hib 112/2022 vom 16. März 2022

Zusätzliche Milliarden für die Krankenkassen

Der Bundeszuschuss an die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) hat in den vergangenen Jahren den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von 14,5 Milliarden Euro mit pandemiebedingten Ergänzungen deutlich überschritten. Mit dem Zuschuss werden die Aufwendungen der Krankenkassen für sogenannte versicherungsfremde Leistungen pauschal abgegolten. Im Koalitionsvertrag sei eine „regelmäßige Dynamisierung“ des Zuschusses vorgesehen, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Für das Jahr 2020 leistete der Bund den Angaben zufolge einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen. 2021 lag der ergänzende Bundeszuschuss bei fünf Milliarden Euro, um den durchschnittlichen Zusatzbeitrag angesichts der pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu stabilisieren.

2022 zahlte der Bund einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 14 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds, um den durchschnittlichen Zusatzbeitrag bei 1,3 Prozent zu stabilisieren. Zusätzlich zahlt der Bund den Angaben zufolge in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 300 Millionen Euro an den Gesundheitsfonds zum Ausgleich der pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kindergeld.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/754) und Antwort der Bundesregierung (20/911) – hib 107/2022 vom 15. März 2022

Gleichstellung in obersten Bundesbehörden

Der aktuelle Gleichstellungsindex 2021 zeigt, dass der Anteil von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst der obersten Bundesbehörden kontinuierlich steigt. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Um das im Zweiten Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) festgeschriebene Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen zu erreichen, räume die Bundesregierung gleichstellungspolitischen Maßnahmen und Vorhaben zu Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf hohe Priorität ein, heißt es weiter in der Antwort.

In der Anfrage wurde bemängelt, dass konkrete Maßnahmen, wie die Regierung die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst erreichen wolle, würden im Koalitionsvertrag nicht genannt. Zwar betrug der Frauenanteil im Jahr 2019 54 Prozent – allerdings werde er geringer, je höher der Dienstgrad sei – und habe bei Leistungsfunktionen in obersten Bundesbehörden 2019 bei lediglich 36 Prozent gelegen. Zur Frage, welche Maßnahmen zur Steuerung dieses Anteils geplant seien, stellt die Regierung fest: Die Ausgangsbedingungen in den einzelnen Dienststellen seien vielfältig, zur Erreichung des Ziels bedürfe es eines Instrumentenkastens an konkreten Maßnahmen, die von den einzelnen Dienststellen abgestimmt auf ihre jeweiligen Bedürfnisse anzupassen und auszuwählen seien. Dazu gehöre auch der Ausbau von Modellen wie Führen in Teilzeit.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/752) und Antwort der Bundesregierung (20/910) – hib 101/2022 vom 11. März 2022

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein
Auszubildende/r: Ja, seit

Werber: Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Monatsbeiträge 2022

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort Datum Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.